



BAUINDUSTRIE

DAS DEUTSCHE
BAU GEWERBE



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

VDV Die Verkehrs-
unternehmen

Berlin, den 23.03.2020

Herrn
Referatsleiter [REDACTED]
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat [REDACTED] - Gewässerschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Unverhältnismäßige Belastung der Bauwirtschaft und Beeinträchtigung des Verkehrsträgers Schiene durch Anforderungen der AwSV an Bereitstellungs-, Zwischenlager- und Umschlagflächen für mineralische Materialien

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelt seit 01.08.2017 bundesweit einheitlich den anlagenbezogenen Gewässerschutz beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Seitdem fallen in den Anwendungsbereich dieses speziellen Anlagenrechts erstmals auch alle festen Gemische, bei denen eine Wassergefährdung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Das betrifft die meisten mineralischen Baustoffe und mineralische Bauabfälle aber auch viele natürliche Böden und Gesteine. Da zugleich ab einer geplanten Nutzungszeit von mehr als einem halben Jahr alle Flächen für die Bereitstellung, Zwischenlagerung oder den Umschlag solcher Gemische unter den neu definierten Anlagenbegriff der AwSV fallen, sind Bereitstellungs-(BE-) und Lagerflächen einer Baustelle fast immer AwSV-Anlagen.

Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der AwSV auf Baustellenflächen bestehen sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei den Vollzugsbehörden große Unsicherheiten. Weder die Betreiber von Baustelleneinrichtungsflächen noch die zuständigen Vollzugsbehörden wissen derzeit sicher, welche Anforderungen an diese Flächen zu stellen sind, welchen Anwendungsbereich die Ausnahmegesetzgebung für Baustellen hat und wann betriebliche Schutzmaßnahmen wie Folien zum Gewässerschutz ausreichend sein können. Einigkeit besteht lediglich insoweit, dass die auf dauerhafte Wirkung angelegten baulichen Anforderungen des klassischen Anlagenrechts bei Baustellenflächen unverhältnismäßig sind. Diese

Rechtsunsicherheit muss im Rahmen der laufenden Novellierung der AwSV behoben werden.

In den Referentenentwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollten deshalb dringend Regelungen aufgenommen werden zu sachgerechten Anforderungen an den Umgang mit Schüttgütern im Zusammenhang mit Baustellen. Diese Regelungen müssen alle im funktionalen Zusammenhang mit einer Baustelle anfallenden Tätigkeiten erfassen. Eindeutige und vor allem verhältnismäßige gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Schüttgütern bringen Rechtssicherheit für die Bauwirtschaft und erhöhen die Akzeptanz in der Praxis. Im Einzelfall müssen vernünftige Vollzugslösungen alle umweltrechtlichen Aspekte berücksichtigen - einschließlich der Reduzierung unnötiger Abfalltransporte auf der Straße.

Die Bautätigkeit gerade an Infrastrukturprojekten und die Abwicklung der Baulogistik über die Schiene sind neben der Planungsbeschleunigung wesentliche Bausteine für die Verkehrswende. Die Eisenbahnen werden in den nächsten Jahren Milliarden in den Bau investieren und benötigen für die Baumaterialien geeignete Flächen. Die Baulogistik sollte dabei durch Vorgaben des Gewässerschutzes nicht mehr als fachlich erforderlich erschwert werden. Der Entwurf zur Änderung der AwSV muss hierzu ergänzt werden.

Im Einzelnen:

Baustelleneinrichtungsflächen

Baustelleneinrichtungsflächen fallen praktisch immer in den Anwendungsbereich der AwSV, da sie länger als 6 Monate für die Lagerung oder das Umladen von als allgemein wassergefährdend geltenden festen Gemischen wie Bodenaushub genutzt werden.

Nach der AwSV gelten alle mineralischen Materialien, bei denen aufgrund der Herkunft oder Zusammensetzung eine Wassergefährdung nicht ganz auszuschließen ist, als allgemein wassergefährdend (siehe § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AwSV). Zwar ist die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Anlagenbetreiber diese Fiktion einer „allgemeinen Wassergefährdung“ fester Gemische widerlegen kann, indem er Gemische als nicht wassergefährdend einstuft. Dies ist möglich über eine Selbsteinstufung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AwSV oder durch Rückgriff auf bereits vorhandene - insbesondere abfallrechtliche - Bewertungen des Gemischs (Z 0 und Z 1.1) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AwSV. Diese Möglichkeit hilft aber in der Praxis nicht weiter, wenn mit mineralischen Materialien wechselnder Zusammensetzung umgegangen wird und für einzelne Chargen (noch) keine Deklaration oder Einstufung vorliegt. Ursprünglich als Erleichterung für die Anlagenbetreiber gedacht, führt die neue Kategorie der allgemein wassergefährdenden Stoffe dazu, dass bei technischen Anforderungen nicht zwischen unterschiedlich gefährlichen Gemischen differenziert werden kann. Beim Umgang mit Bodenaushub und anderen mineralischen Baustoffen führt dies teilweise zu unverhältnismäßigen Anforderungen.

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass zumindest hinsichtlich der Nutzungsintensität von Anlagen differenziert werden könnte: Derzeit unterliegen ab einer Betriebsdauer von mehr als einem halben Jahr gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 selbst solche Flächen der AwSV, auf denen lediglich baustellenbedingt, also zeitlich beschränkt und nur kurzzeitig, mineralische Materialien zwischengelagert oder umgeladen werden. Die technischen Anforderungen der AwSV sind jedoch zumeist bauliche Maßnahmen, die auf dauerhafte Wirkung ausgelegt sind. Als Beispiel sei das Erfordernis einer Entwässerungsanlage für Flächen zum Umgang mit Schüttgütern im Sinne des § 26 Abs. 2 AwSV genannt. Solche baulichen Anforderungen sind

unverhältnismäßig, wenn lediglich bauzeitlich genutzte Baustellenflächen wegen vorübergehender Überschreitung der Frist der AwSV unterfallen – was bei größeren und selbst bei vielen kleineren Bauvorhaben regelmäßig der Fall ist.

Auch der Ordnungsgeber sah die Funktionsfähigkeit der Baustellen gefährdet (vgl. BR-Drs. 144/16, S. 144) und hat deshalb in § 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV eine Ausnahme für Lagerflächen auf Baustellen aufgenommen. Deren aktueller Anwendungsbereich ist jedoch so eng gefasst, dass die Abläufe auf Baustellen zwangsläufig erheblich beeinträchtigt werden, sobald das halbe Jahr überschritten wird.

Wiederkehrend genutzte Logistikflächen

Die AwSV erschwert auch den Rückgriff auf zentrale Logistikflächen, die unverzichtbar sind in städtischen Bereichen oder Schutzgebieten, in denen geeignete Flächen schwer zu finden sind und die unter Berücksichtigung umweltrechtlicher, nachbarschützender und verkehrlicher Belange sorgfältig ausgewählt werden müssen. Werden solche Flächen nur selten für die Zwischenlagerung mineralischer Materialien - z.B. für mineralische Bauabfälle einer nur wenige Kilometer entfernt liegenden Baustelle - genutzt, unterfallen sie bei wiederholter Nutzung sämtlichen technischen und organisatorischen Anforderungen der AwSV.

Umschlagen von Schüttgütern

Schließlich erschwert die AwSV die Nutzung des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Schiene für die Baustellenlogistik, indem das Umladen von Schüttgütern von oder auf Schienenfahrzeuge der Privilegierung von Umschlaganlagen in § 62 Abs. 1 S. 3 WHG vollständig entzogen wurde. Nach der engen Definition des Begriffs „Umschlagen“ in § 2 Abs. 23 AwSV ist ein Umladen von Schüttgütern von einem Fahrzeug auf ein anderes außerhalb des Schiffsverkehrs kein Umschlagen. Das Umladen von Schüttgütern wird derzeit rechtlich als „Abfüllen“ von Stoffen behandelt. Die in der AwSV enthaltenen Sonderregelungen für Umschlaganlagen, die transportrechtliche Besonderheiten sachgerecht berücksichtigen, greifen außerhalb des Schiffsverkehrs nicht für das Umladen von Schüttgütern.

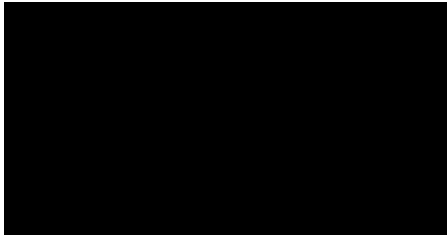
Nach § 16 Abs. 3 AwSV kann die zuständige Behörde zwar im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 3 der AwSV zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG anderweitig erfüllt werden. Bislang gibt es jedoch keine ermessenslenkenden, den Vollzug vereinheitlichenden Konkretisierungen hierzu.

Die genannten Punkte müssen im Rahmen der laufenden Novellierung der AwSV aufgegriffen werden. Im Interesse einer funktionierenden Baulogistik und einer Stärkung des Verkehrsträgers Schiene sehen wir über die bereits vorgesehenen Änderungen hinaus akuten Regelungsbedarf bei zeitlich begrenzt genutzten Baustelleneinrichtungs- und Umschlagflächen für mineralische Materialien:

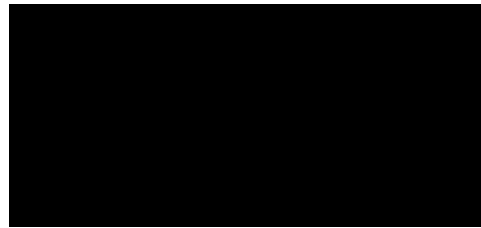
1. Für die Vollzugspraxis wäre es außerordentlich hilfreich, wenn gesetzlich geregelt wäre, unter welchen Voraussetzungen bei einer nur bauzeitlichen oder sporadischen Nutzung dieser Flächen dem Besorgnisgrundsatz durch betriebliche Maßnahmen genügt werden kann. Inhaltlich könnten hierfür die außerhalb des Anlagenrechts bewährten temporären Schutzmaßnahmen, wie z.B. Folienuntergrund oder Folienabdeckung Anhaltspunkt bieten.
2. Um eine politisch gewollte Abwicklung der Baulogistik über die umweltfreundliche Schiene auch bei künftigen Bauvorhaben zu ermöglichen, müsste die Definition von „Umschlagen“ in § 2 Abs. 23 AwSV für Schüttgüter erweitert werden.

Zu allen angesprochenen Themen sind bereits konkrete Änderungsvorschläge insbesondere zur Änderung der §§ 2 Abs. 23, 13, 14, 16 und 26 AwSV ins laufende Anhörungsverfahren eingebracht worden. Die Unterzeichner dieses Positionspapiers bitten um wohlwollende Prüfung und Umsetzung der Vorschläge. Sollte die Dringlichkeit unseres Anliegens noch nicht deutlich geworden sein, bitten wir höflichst um einen entsprechenden Hinweis.

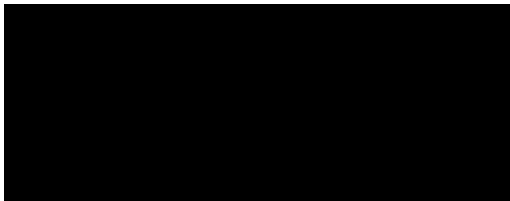
Für ergänzende Erläuterungen, sehr gerne auch in einem persönlichen Gespräch, stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.



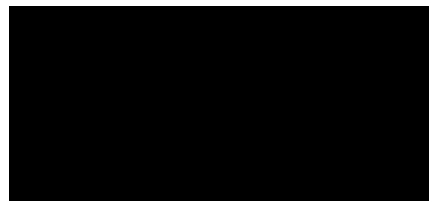
Geschäftsbereichsleiter Technik,
Bausparten und Nachhaltigkeit
Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.



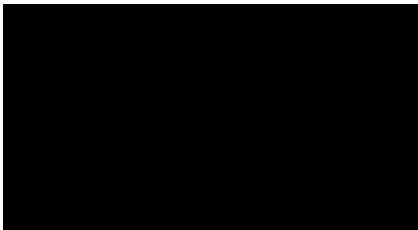
Geschäftsführerin Geschäftsbereich
Unternehmensentwicklung
Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.



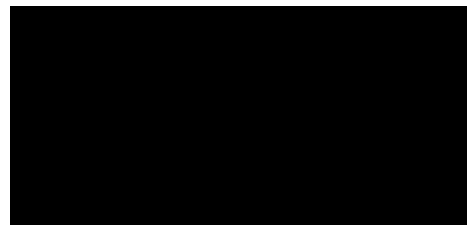
Leiter Verkehrspolitik Deutschland (IWD)
Deutsche Bahn AG



Geschäftsführerin
Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.



Geschäftsführer
Deutscher Abbruchverband e.V.



Geschäftsführer Eisenbahnverkehr
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)